

Nettodurchschnittseinkünfte) zugrunde zu legen, der für die Berechnung des erhöhten Krankengeldes maßgebend ist.

§ 2

Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei Pflege erkrankter Kinder

Die Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei Pflege erkrankter Kinder wird ab 3. Tag der Freistellung in Höhe des Krankengeldes bzw. des erhöhten Krankengeldes gezahlt, auf das diese Werkstätigen bei eigener Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall des Lohnausgleichs bzw. ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben.

§ 3

Unterstützung für alleinstehende Mütter, die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, denen für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die deshalb ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen, erhalten von der¹ Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung.

(2) Die Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes bzw. des erhöhten Krankengeldes gezahlt, auf das die alleinstehende werktätige Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit nach Wegfall des Lohnausgleichs bzw. ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hat. Die monatliche Unterstützung beträgt für alleinstehende vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250M
mit 2 Kindern	mindestens 300M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350M.

Für alleinstehende teilbeschäftigte Mütter gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges dieser Unterstützung bleibt der Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten. Entsteht während des Bezuges dieser Unterstützung Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochenurlaub, wird anstelle der Unterstützung Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt. Besteht bei Wegfall der Unterstützung Arbeitsunfähigkeit, werden ab Wegfall der Unterstützung Leistungen wie bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

(4) Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

Schlußbestimmungen

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einverneh-

men mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) erhält folgende Fassung:

„(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

a) wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist

oder

b) wenn die Entbindung innerhalb von 12 Wochen (nach Mehrlingsgeburt oder komplizierter Entbindung 14 Wochen) vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.“

(3) Gleichzeitig treten der § 44 Abs. 2 und der § 45 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II Nr. 83 S. 533) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender^{1,2}

Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung

vom 10. Mai 1972

Auf Grund des § 4 der Fünften Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Bei verspäteter Entbindung verlängert sich die Zahlungsdauer um die Zeit der Verlängerung des Schwangerschaftsurlaubs.

(2) Sozialpflichtversicherte Frauen, die ein Kind im Alter unter 12 Wochen in Pflege nehmen und wegen seiner Betreuung von der Arbeit freigestellt werden,